

Kurztitel

Börsengesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 555/1989

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.12.1989

Außerkrafttretensdatum

30.09.1993

Text

§ 18. Die Börsemitglieder sind verpflichtet

1. bei ihrer Geschäftstätigkeit die Handelsbedingungen der Börse einzuhalten, die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und Schädigungen des Ansehens der Börse zu vermeiden;
2. die vorgeschriebenen Börsegebühren und sonstigen Beiträge fristgemäß zu leisten;
3. mindestens einen Börsebesucher (§ 20) an die Börse zu entsenden;
4. ihre Sicherheiten (§ 16 Abs. 1) und die im Rahmen der Handels- oder Abwicklungssysteme vorgesehenen Kautionen stets auf der vorgeschriebenen Mindesthöhe zu halten;
5. sich den Insiderrichtlinien der Börsekammer zu unterwerfen;
§ 82 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.